EVANGELISCHE HOCHSCHULE BERLIN

Informationen für Zweitstudienbewerber*innen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit

Die Aufnahme eines Zweitstudiums ist grundsätzlich möglich. Einschränkungen bestehen allerdings für solche Studiengänge, in denen unter den Bewerbern*Bewerberinnen eine Auswahl getroffen werden muss, weil die Stu- dienplätze insgesamt zur Aufnahme aller Be- werber*innen nicht ausreichen.

Für ein Zweitstudium sind 3 Prozent aller verfügbaren Studienplätze vorgesehen.

Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums besitzen und das Studium an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und sich für einen Auswahlstudiengang bewerben, werden als Zweitstudienbewerber*innen behandelt und im Rahmen der besonderen Quote ausgewählt. Dies gilt nicht für Bewerber*innen, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben. Sofern Sie einen Bachelor- und Masterabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule im europäischen Ausland abgeschlossen haben, bildet für Ihre Bewerbung der Bachelorabschluss die Grundlage.

Bewerbungsfristen und Abgabe des Antrags über das Online-Portal

Sommersemester

Letzter Antragstermin: **15. Januar**

Wintersemester

Letzter Antragstermin: **15. Juli**

Als Hochschulen gelten alle nach Landesrecht staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen (z. B. Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung). Berufsakademien sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen – z. B. Höhere Fach- schulen und Ingenieurschulen – zählen nicht dazu.
Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die entsprechende staatliche Abschlussprüfung (bei Rechtswissenschaft und beim Lehramt ist dies die Erste Staatsprüfung) oder akademische Abschlussprüfung (z. B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist. Ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen. Einige Prüfungsordnungen sehen vor, dass das Studium allein mit einer Promotion abgeschlossen werden kann. Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die die Prüfung abnimmt.

Anträge und Nachweise

Eine Antragstellung ist ausschließlich über das Online Bewerbungsportal zu stellen. Formlose Bewerbungen über Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien sind nicht wirksam und werden daher nicht berücksichtigt. Ihre Daten sind über das Online Portal vollständig einzugeben. Mit der Antragsabgabe haben Sie Ihre Bewerbung bei der EHB zur Bearbeitung eingereicht.

Die nachfolgend genannten Dokumente sind ausschließlich in digitaler Form über das Bewerbungsportal einzureichen!

- Laden Sie im Bewerbungsportal das **Abschluss-/Prüfungszeugnisses** Ihres abgeschlossenen **Erststudiums** hoch.
- Die **Gesamtnote**, mit der Sie Ihr Erststudium abgeschlossen haben, muss im Abschluss-/ Prüfungszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschluss-/ Prüfungszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden! In einigen Fällen können Bewerber*innen mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für ihre ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Er-

gebnismitteilungen der Prüfungsstelle) beifügen.
- ggf. **weitere Dokumente** (z. B. Studiennachweise, Nachweise beruflicher Tätigkeiten) für Ihre Begründung des Zweitstudienantrages
- schriftliche Begründung der beabsichtigten Aufnahme des Zweitstudiums (**Antrag für Zweitstudienbewerber*innen im Anschluss)** mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.

Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, **die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind;** die geltend gemachte Fallgruppe muss ausdrücklich genannt werden. Fehlt eine Angabe, werden Bewerber*innen der Fallgruppe 5 „Sonstige Gründe“ zugeordnet.

Auswahl

Ist die Zahl der Bewerber*innen, die ein Zweitstudium anstreben, größer als die Zahl der Studienplätze innerhalb der Sonderquote, muss eine Auswahl getroffen werden. Hierzu wird eine Rangliste für Zweitstudienbewerber*innen gebildet. Grundlage für die Einordnung auf dieser Rangliste ist eine Messzahl, die aus den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie aus den Gründen für das Zweitstudium ermittelt wird. Das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden in Punkten ausgedrückt. Die Bildung der Messzahl und damit die Rangplatzbestimmung der Bewerber*innen erfolgt durch Addition der vergebenen Punkte. Bewerber*innen mit der höheren Messzahl gehen denen dem mit der niedrigeren Messzahl im Rang vor.

Prüfungsergebnisse des Erststudiums

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Gründe für das Zweitstudium

Für die Ermittlung des Grades der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium werden die Bewerber*innen in fünf Gruppen eingeteilt. Jede*r Bewerber*in gehört nur einer Gruppe an. Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen vorgesehen:

Fallgruppe 1 – Zwingende berufliche Gründe

Es wird ein Beruf angestrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Das weitere Studium soll in die Lage versetzen, einen Beruf aufzunehmen, der zwingend den erfolgreichen Abschluss von zwei Studiengängen erfordert. Hierunter fallen die Berufe Kieferchirurg (Medizin und Zahnmedizin), Stabsapotheker der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie) und Ordensgeistliche, die nach einem Theologiestudium ein Lehramtsstudium für eine Tätigkeit an Ordensschulen absolvieren wollen.

Bewerber*innen der Fallgruppe 1 erhalten 9 Punkte.

Fallgruppe 2 – Wissenschaftliche Gründe

Das Zweitstudium ist aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten. Es wird im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt. Bewerber*innen der Fallgruppe 2 erhalten

7 Punkte,	wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt sind;
9 Punkte,	wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen belegt sind;
11 Punkte,	wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse sind.

Bei der Verteilung der Punkte sind, bei einem strengen Maßstab, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bisheriger Werdegang

Dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden.

- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/ Studienwunsches
  Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie "Jugend forscht") ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzeit.
- Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung
  Hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Fallgruppe 3 – besondere berufliche Gründe

Die berufliche Situation wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
Dabei kommt es darauf an, dass die durch das Zweitstudium angestrebte Tätigkeit als eine Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder zu betrachten ist und somit im Regelfall nicht bereits von Absolventen* Absolventinnen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann. Bei einem Lehramtsstudiengang mit zwei Fächern genügt es, wenn dies nur für ein Fach zutrifft.
Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung und der Nachweis, dass diese Tätigkeit angestrebt wird.

Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums durch das Zweitstudium muss insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden.

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Bewerber*innen der Fallgruppe 3 erhalten 7 Punkte.

Fallgruppe 4 – sonstige berufliche Gründe

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Es wird hier berücksichtigt, dass die berufliche Situation auch dann durch ein Zweitstudium erheblich verbessert werden kann, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich, weshalb das Zweitstudium notwendig ist.

Bewerber*innen der Fallgruppe 4 erhalten 4 Punkte.

Fallgruppe 5 – sonstige Gründe

Dieser Fallgruppe werden alle übrigen Zweitstudienbewerber*innen zugeordnet, die hierfür 1 Punkt zur Messzahlbestimmung erhalten.

Allgemeine Hinweise:

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt. **Der Punktzuschlag für Bewerber*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.**

Wer nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung erhalten.

Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktezuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise bzw. Belege sind zu erbringen.

Verfahrensablauf

Zweitstudienbewerber*innen reichen die erforderlichen Unterlagen nebst anliegendem Antrag für ein Zweitstudium entsprechend den Vorgaben der Bewerberinformationen ausschließlich in digitaler Form über das Bewerbungsportal bis zur jeweiligen Bewerbungsfrist ein.

Achtung: Absolvent*innen eines Studiums an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWG müssen sich innerhalb des jeweiligen Bewerbungszeitraums über die Internetseite von uni-assist bewerben!

Die Evangelische Hochschule Berlin stellt die Rangliste auf. Die Rangfolge der Bewerber*innen auf der Rangliste wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.

Stand: Mai 2025

Die oben genannten Informationen sind für Sie vorgesehen.

Nachfolgend finden Sie den Antrag Zweitstudium.

Antrag Zweitstudium (Begründung)

(Das genannte Dokument ist ausschließlich im Portal hochzuladen und nur gültig in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit)

Antrag bitte nicht handschriftlich ausfüllen!

1. Angaben zur Person

Name: _____

Vorname: _____

Bewerbernummer: _____

2. Ich ordne mich folgender Fallgruppe zu. Beachten Sie hierfür bitte die beigefügten Richtlinien. Entsprechende Nachweise füge ich bei! Schriftlich begründe ich die beabsichtigte Aufnahme des Zweitstudiums mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel.

1. ☐ „zwingend berufliche Gründe“
2. ☐ „wissenschaftliche Gründe“
3. ☐ „besondere berufliche Gründe“
4. ☐ „sonstige berufliche Gründe“
5. ☐ „keiner der vorgenannten Gründe“

Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhalts. Geben Sie bitte nachfolgend kurz und präzise Ihre Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums an. Die Begründung soll ca. 5.000 – 7.000 Zeichen (keine Leerzeichen) umfassen!